



A M T S B L A T T

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE9740154530008000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

42. Jahrgang	Ausgegeben am 13.12.2016	Nummer 11
--------------	--------------------------	-----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T

Seite

31	Bekanntmachung über die Verlegung der Wochenmärkte in der Gemeinde Havixbeck im Jahr 2017	87
32	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	88
33	Bekanntgabe über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017	89
34	Bekanntmachung der Satzung vom 09.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 06.12.1993	90-91
35	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 09.12.2016	92-93
36	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck	94-95
37	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	96-98

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachung**

gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung über die Teilnahme an Märkten in der Gemeinde Havixbeck wird hiermit folgendes öffentlich bekannt gemacht:

2017

- Der Wochenmarkt am Freitag, 14. April 2017 (*Karfreitag*), wird auf den Donnerstag, 13. April 2017 (*Gründonnerstag*), vorverlegt.
- Der Wochenmarkt am Freitag, 07. Juli 2017, wird von der Hauptstraße (Dorfmitte) zur oberen Hauptstraße verlegt. Dieser findet dann zwischen dem Bestensee-Platz und der oberen Hauptstraße bis zur Hausnummer 26 statt. Anlass dieser Verlegung ist die gleichzeitig stattfindende Havixbecker Kirmes.
- Der Wochenmarkt am Dienstag, 03. Oktober 2017 (Tag der Deutschen Einheit), wird auf den Montag, 02. Oktober 2017, vorverlegt.
- Der Wochenmarkt am Dienstag, 31. Oktober 2017 (Reformationstag), wird auf den Montag, 30. Oktober 2017, vorverlegt.
- Der Wochenmarkt am Dienstag, 26. Dezember 2017 (2. Weihnachtsfeiertag), fällt aus.

Der Wochenmarkt ist jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Havixbeck, 21. November 2016

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2015

Der vom Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 08.12.2016 einstimmig festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld wie folgt angezeigt:

Ergebnisrechnung	Euro
Ordentliche Erträge	22.701.329,23
Ordentliche Aufwendungen	-22.821.585,42
Ordentliches Ergebnis	-120.256,19
Finanzergebnis	-225.502,33
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-345.758,52
Außerordentliches Ergebnis	0,00
Jahresergebnis	-345.758,52
Finanzrechnung	Euro
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.261.431,57
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-18.967.263,71
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.294.167,86
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	1.815.480,26
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	-1.038.585,42
Saldo aus Investitionstätigkeit	776.894,84
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	2.071.062,70
Bilanz zum 31.12.2015	Euro
Anlagevermögen	88.765.722,55
Umlaufvermögen	4.598.570,28
Aktive Rechnungsabgrenzung	285.388,50
Gesamtsumme Aktiva	93.649.681,33
Eigenkapital	27.111.008,83
Sonderposten	43.307.958,98
Rückstellungen	11.308.132,90
Verbindlichkeiten	10.424.108,81
Passive Rechnungsabgrenzung	1.498.471,81
Gesamtsumme Passiva	93.649.681,33

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im

Rathaus in H a v i x b e c k - Willi-Richter-Platz 1 - Zimmer Nr. 206, öffentlich aus.

Ferner wird der o. g. Jahresabschluss auch über die Internetseite der Gemeinde Havixbeck unter www.havixbeck.de veröffentlicht.

Havixbeck, den 09.12.2016



Gromöller
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck
Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck
mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, für die Dauer des Beteiligungsverfahrens in der Zeit vom

08.12.2016 (Einbringung des Haushalts 2017 in den Rat)
bis einschließlich
16.02.2017 (Beschlussfassung des Haushalts 2017 durch den Rat)

Während der Sprechzeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, - Rathaus - Zimmer 206, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Einwendungen erheben. Die Frist endet ausgehend von der Veröffentlichung dieses Textes im Amtsblatt am 13.12.2016 mit Ablauf des 10.01.2017.

Über etwaige Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

48329 Havixbeck, 13.12.2016
Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung vom 09.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 06.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 08.12.2016

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2015 (Amtsblatt Nr. 11 der Gemeinde Havixbeck vom 23.12.2015), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier. Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	121,20 €
b) 80 l Restmüll	141,96 €
c) 120 l Restmüll	183,60 €
d) 240 l Restmüll	308,40 €
e) 1.100 l Restmüll	2.346,84 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	81,12 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	86,88 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	137,28 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	143,16 €
j) 240 l Papiermüll	21,24 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 3 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 09.12.2016

Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und gemäß § 125 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), aufgrund des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form (GV. NRW. S. 133) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 11.12.2015 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 23.12.2015, Seiten 86-87), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Erfüllung der Unterhaltungspflicht

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Havixbeck wird die Unterhaltungspflicht bei fließenden Gewässern II. Ordnung oder sonstigen fließenden Gewässern gemäß § 62 Abs. 3 LWG in der durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefassten Form (gemäß § 91 Abs. 3 LWG in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form) von Wasser- und Bodenverbänden erfüllt.“

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig gemäß § 64 Abs. 1 LWG in der durch Gesetz vom 08.07.2016 neu gefassten Form (gemäß § 92 Abs. 1 LWG in der zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2013 geänderten Form) sind die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2016 beträgt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| I. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„IV Havixbeck-Roxel“ | 8,74 Euro |
| II. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Münsterische Aa Oberlauf“ | 8,96 Euro |

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- III. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Stever“

10,74 Euro

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.

- IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Steinfurter Aa“

3,42 Euro“

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 09.12.2016

Der Bürgermeister



Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2016 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) und des Nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 08.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

- für das Jahr 2012	1,77 €
- für das Jahr 2013	1,80 €
- für das Jahr 2014	1,79 €
- ab dem 01.01.2015	1,93 €
- ab dem 01.01.2017	1,99 €

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich

- für das Jahr 2012	0,32 €
- für das Jahr 2013	0,33 €
- für das Jahr 2014	0,32 €
- ab dem 01.01.2015	0,40 €
- ab dem 01.01.2017	0,42 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 12.12.2016

Der Bürgermeister



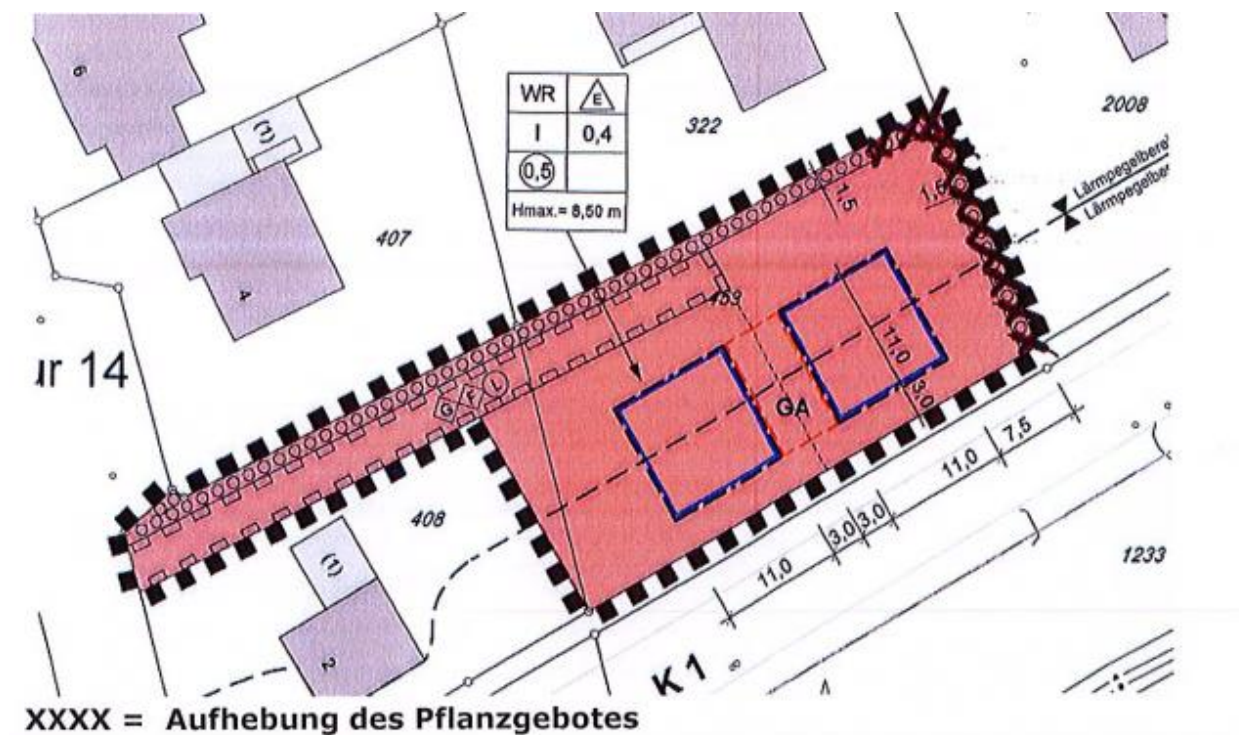
Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

der Aufstellung eines Planes zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 08.12.2016 die Aufstellung eines Planes zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der zu ändernde Bereich ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



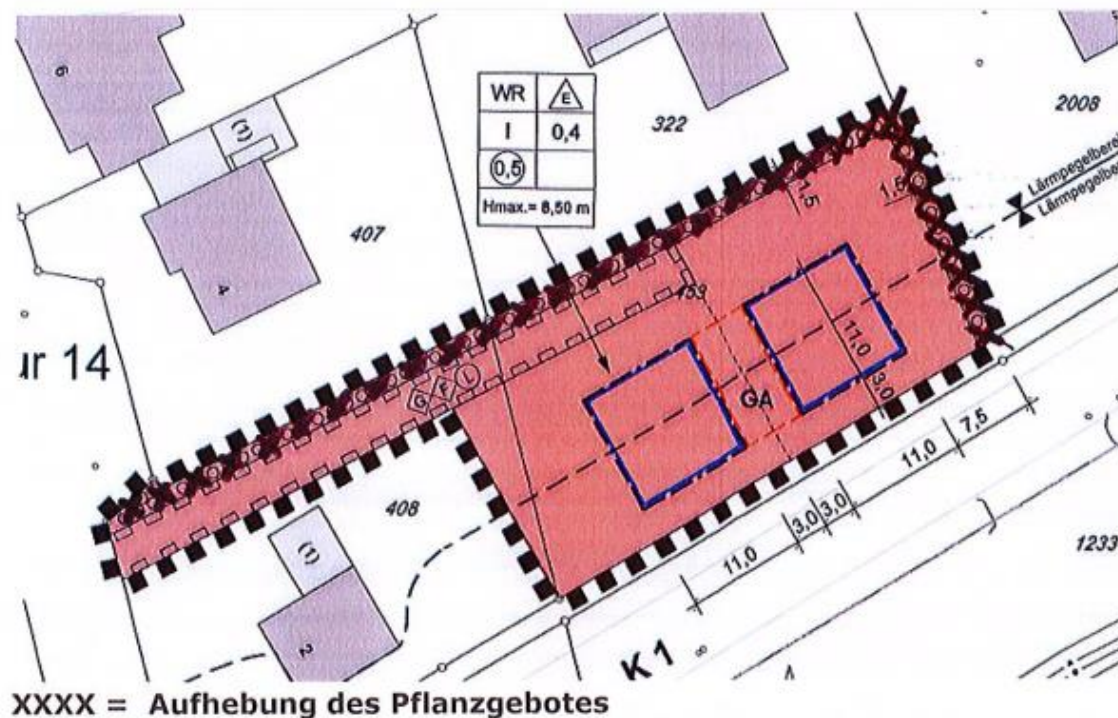
Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.12.2016 beschlossen, den mit einem Pflanzgebot verbliebenen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Pflanzstreifen vollständig aufzuheben und statt der vorgeschriebenen Heckenbepflanzung die Grundstücksgrenze zum Grundstück Michaelstraße 44 mit einem Stabgitterzaun mit einer immergrünen Rankbepflanzung in einer Mindesthöhe von 1,90 m zu versehen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind daher um folgenden Satz ergänzt worden:

„Zwischen den Grundstücksgrenzen der Flurstücke 2022 und 2023 und dem Flurstück 322 ist eine Einfriedung mit einem Stabgitterzaun mit einer immergrünen Rankbepflanzung in einer Mindesthöhe von 1,90 m zu errichten.“

Der Änderungsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, ist nachstehend abgedruckt:

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“



Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der während der folgenden Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht bereit gehalten:

montags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
mittwochs	von 8:30 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs. 3: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 14. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Stapeler/Altenberger Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 09.12.2016
Der Bürgermeister
In Vertretung



Böse